

Gampern, Juni 2022
Zl. 240/250.01-2022

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten der Gemeinde Gampern

Die Gemeinde Gampern betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, **kostenpflichtig**.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung

- a) sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (zB: Jahreslohnzettel oder Arbeitnehmerveranlagung) oder
- b) sind die Einkünfte, bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, der letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Zum § 2 Abs. (3) b Oö. Elternbeitragsverordnung wird ergänzt, dass Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetriebe mittels Einkommenssteuerbescheid und Bestätigung über die Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge nachgewiesen werden müssen. Diese Unterlagen müssen bis zum Ende des Kalenderjahres über das vorangegangene Jahr beim Rechtsträger vorgelegt werden. Ansonsten ist keine Aufrollung, der bis dahin verrechneten monatlichen Höchstbeiträge, mehr möglich.
- (4) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens im Laufe des ersten beitragspflichtigen Betreuungsmonat nach, ist bis zum Vorliegen des Einkommensnachweises der Höchstbeitrag zu bezahlen. Eine Rückerstattung des Differenzbetrages ist nicht vorgesehen.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung.
- (3) Der Elternbeitrag wird vom Rechtsträger für 11 geöffnete Monate verrechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Erfolgt der Ein- oder Austritt im Laufe eines beitragspflichtigen Betreuungsmonates (d.h. nicht am ersten Tage des Monats), ist der gesamte Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben.

- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.
- (6) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (7) Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag nach § 4 sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag richtet sich nach dem vorgegebenen Mindestbeitrag des Landes Oö. und wird jedes Jahr aufgrund des Erlasses des Landes Oö angepasst.
Im Kindergarten- / Krabbelstubenjahr 2019/20 beträgt dieser:
1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro.
 3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist und entsprechende Nachweise dem Rechtsträger vollständig vorgelegt werden müssen.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt unter Berücksichtigung der Zwei- und/oder Drei- Tages-Tarife, gemäß § 6 bis § 8. Dieser Höchstbeitrag richtet sich nach dem vorgegeben Mindest-Höchstbeitrag des Landes Oö. Dieser wird jedes Jahr an dem im Erlass des Landes Oö. vorgegeben Mindest-Höchstbeitrag angepasst.

Im Kindergarten-/Krabbelstubenjahr 2019/20 beträgt dieser:

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 243 Euro.
- 2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 150 Euro.
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag wird beim Elternbeitrag jenes Kindes in Abzug gebracht, dass als Zweites in eine beitragspflichtige Kinderbetreuung einsteigt bzw. beitragspflichtig wird. Ist der Zeitpunkt des Einstiges der Kinder ident, kommt der Geschwisterabschlag beim altersmäßig jüngeren Kind zum Tragen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (mindestens) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und

- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder ab dem Schuleintritt

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
2. mindestens 4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für drei Tage der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 50 Euro pro Monat eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten in der Krabbelstube und im Kindergarten Gampern werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 77 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15. November und 15. Mai eingehoben.

(Erhöhung des Beitrages in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2022 beschlossen)

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern im Gemeindeamt Gampern eingesehen werden. § 2 Abs. 3 dieser Tarifordnung kommt sinngemäß für den Materialbeitrag zur Anwendung

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung für Kinder in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag im Jahr 2022 in Höhe von 2,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
Für die Mittagsverpflegung für Kinder im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag im Jahr 2022 in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
Die Verrechnung der Essensbeiträge erfolgt monatlich und laut Anmeldung in der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Beiträge pro Essen sind mit Verbraucherpreisindex 2020 Ausgangsbasis April 2022 wertgesichert. Eine Erhöhung des Kostenbeitrages erfolgt jährlich im September und erstmals im Jahr 2023.
- (2) In der Krabbelstube wird eine Vormittags- und Nachmittagsjause direkt in der Krabbelstube zubereitet. Die Jause wird mit 1 Euro pro Tag am Monatesende direkt von der Kinderbetreuungseinrichtung verrechnet.
- (3) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird kein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.
- (4) Allfällige Änderungen der unter § 10 und § 11 dieser Tarifordnung angeführten Beiträge werden vom Gemeinderat beschlossen und mit der Festsetzung der Gemeindeabgaben jeweils vor dem neuen Kalenderjahr kundgemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Für die Gemeinde Gampern
Beschluss des Gemeinderates am 28. Juni 2022, GR/004/2022
Bürgermeister Jürgen Lachinger e.h.